

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 494 vom 14. Juli 2020**

BE Obergericht, 2020-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_494](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_494)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 494 du 14 juillet 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 494 del 14 luglio 2020

## **Regeste**

Wiederherstellung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 14. Juli 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) aufgrund eines verspäteten Strafantrags nicht an die Hand. Dagegen erhob die Strafklägerin B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 20. Juli 2020 Beschwerde. Mit Verfügung vom 23. Juli 2020 im Verfahren BK 20 279 stellte die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern fest, dass es sich bei der Beschwerde inhaltlich um ein Wiederherstellungsgesuch handelte, welches zur Behandlung gemäss Art. 94 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) an die Staatsanwaltschaft gehe. Mit Verfügung vom 19. November 2020 wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Wiederherstellung der Antragsfrist vom 20. Juli 2020 ab und auferlegte die Mehrkosten von CHF 100.00 der Beschwerdeführerin. Dagegen erhob diese am 23. November 2020 wiederum Beschwerde. Mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft unter Verweis auf die zutreffende Begründung in der angefochtenen Verfügung die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Diese Stellungnahme wurde der Beschwerdeführerin am 29. Dezember 2020 zugestellt.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Vertrauensgrundsatzes keine Rechtsnachteile erwachsen (RIEDO, a.a.O., N. 39 zu Art. 94 StPO mit Verweis insb. auf Art. 3 Abs. 2 Bst. a StPO). Die Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311]) und die üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) werden lediglich auf Antrag verfolgt. Die Antragsfrist erlischt gemäss Art. 31 StGB nach drei Monaten und beginnt ab dem Datum zu laufen, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Der Strafantrag ist bei der Polizei, der

Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben (Art. 304 Abs. 1 StPO).

### **E. 3.1**

Hat eine Partei die Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). Voraussetzung der Wiederherstellung bildet das fehlende Verschulden an der Säumnis. Von Lehre und Rechtsprechung wird vorausgesetzt, dass es dem Betroffenen in seiner konkreten Situation unmöglich war, die fragliche Frist zu wahren oder mit der Fristwahrung einen Dritten zu betrauen. Verlangt ist also klare Schuldlosigkeit. Jedes noch so geringe Verschulden schliesst die Wiederherstellung der Frist aus (RIEDO, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 32 ff. zu Art. 94 StPO). Die Wiederherstellung einer Frist ist demnach nur möglich, wenn vom Betroffenen nicht zu verantwortende Gründe wie etwa gravierende Naturereignisse, Unfälle mit schweren Folgen oder schwere plötzliche Krankheit es ihm unmöglich machten, die Frist zu wahren. Rechtsunkenntnis, Schwierigkeiten bei der postalischen Zustellung aus dem Ausland oder technische Pannen der Zustellplattform beim Versenden der Empfangsbestätigung stellen keinen Wiederherstellungsgrund dar (RIEDO, a.a.O. N. 37 f. zu Art. 94 StPO.). Gleichzeitig dürfen aber einer Partei aus falschen behördlichen Auskünften aufgrund des

### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft kam zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin den Strafantrag am 12. Mai 2020 zu spät gestellt habe, da sie vom angeblich strafbaren Sachverhalt spätestens am 5. Februar 2020 Kenntnis erlangt habe. Entsprechend wies sie das Wiederherstellungsgesuch ab.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführerin bringt vor was folgt: Meine Anzeige, die ich bei Herrn C. \_\_\_\_\_, Polizist, bei der Kantonspolizei, in H. \_\_\_\_\_ aufgegeben habe, wurde mit der Begründung abgewiesen, dass diese zu spät erfolgt sei, und ich die Verfahrenskosten von Fr. 100.- zu übernehmen hätte. Ich war am 12. März, zusammen mit Herrn G. \_\_\_\_\_ auf dem Polizeiposten, also Fristgerecht und habe Anzeige gegen Herrn A. \_\_\_\_\_ erstattet. Wir wurden dann von Herrn D. \_\_\_\_\_ belehrt, dass im Moment keine Anzeigen wegen Corona angenommen werden, und dass eine Fristverlängerung für Anzeigen gelte. In der Verfügung O 20 5521 / PYK steht, dass Herr D. \_\_\_\_\_ vehement bestreitet, dass er die Aufnahme der Anzeige verweigert habe, und dass er nicht von Fristverlängerung gesprochen habe. Also werde ich als Lügnerin hingestellt. Im Weiteren ist festzuhalten, dass Herr D. \_\_\_\_\_ die Schokolade für das Gespräch mit Herrn E. \_\_\_\_\_ erhalten hat, also ganz ein anderer Fall. Da hat er uns wirklich geholfen. Aus diesem Grunde stelle ich Beschwerde gegen die Verfügung O 20 5521 / PYK, die meine Anzeige gegen Herrn A. \_\_\_\_\_ zurückweist, und mir Fr. 100.- Verfahrenskosten auferlegt.

### **E. 3.4**

Mit diesen Argumenten, welche im Kern bloss appellatorische Kritik darstellen, dringt die Beschwerdeführerin nicht durch:

#### **E. 3.4.1**

Mit Anzeigerapport vom 22. Mai 2020 wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, anlässlich der Stockwerkeigentümersversammlung vom 27. Januar 2020 verleumdende Äusserungen gegen B.\_\_\_\_\_ im Protokoll festgehalten und dieses versendet zu haben. Die Staatsanwaltschaft nahm das Verfahren aufgrund des verspäteten Strafantrages mit Verfügung vom 14. Juli 2020 nicht an die Hand. Dagegen erhob B.\_\_\_\_\_ am 20. Juli 2020 Beschwerde und machte geltend, sie sei bereits Mitte März 2020 auf dem Polizeiposten H.\_\_\_\_\_ gewesen, um Anzeige zu erstatten. Dort sei sie von der Polizei abgewiesen worden, weil wegen der Corona-Krise keine Anzeigen aufgenommen würden. Auf ihren Einwand, dass sie nur drei Monate Zeit habe, sei ihr wörtlich gesagt worden: «Es gelte Fristverlängerung». Als sie schliesslich im Mai 2020 habe Anzeige erstatten dürfen, sei die Strafantragsfrist abgelaufen gewesen. B.\_\_\_\_\_ monierte, von der Polizei falsch informiert worden zu sein. Am 31. Juli 2020 forderte die Staatsanwaltschaft die den vorliegenden Fall bearbeitenden Polizisten D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ auf, zum Schreiben von B.\_\_\_\_\_ Stellung zu nehmen. D.\_\_\_\_\_ nahm mit Berichtsrapport vom

### **E. 3.4.2**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der Anzeige gegen den Beschuldigten um eine Anzeige der Lebenspartnerin von G.\_\_\_\_\_, der den Beschuldigten ebenfalls angezeigt hat, handelt. Gemäss der Stellungnahme von D.\_\_\_\_\_ habe die Streitigkeit im März 2020 vorerst ohne Anzeigerhebung geregelt werden können. G.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ seien mit dem Ergebnis zufrieden gewesen. Daraus ist zu folgern, dass sich B.\_\_\_\_\_ zu diesem Zeitpunkt entschieden hatte, auf die Strafantragsstellung zu verzichten. Gemäss den eigenen Ausführungen war B.\_\_\_\_\_ die dreimonatige Strafantragsfrist beim Aufsuchen des Polizeipostens im März 2020 bekannt gewesen (vgl. Beschwerde an das Obergericht vom 20. Juli 2020). Im Weiteren stehen die Ausführungen der beiden Polizisten den Angaben von B.\_\_\_\_\_ diametral entgegen. D.\_\_\_\_\_ bestritt vehement, die Aufnahme einer Anzeige verweigert zu haben. Zudem gab er an, dass von einer Fristerstreckung nie die Rede gewesen sei. Es ist nicht erkennbar, wieso er als Polizist eine falsche Auskunft hätte geben sollen. Auch die Ausführungen von F.\_\_\_\_\_ vermögen die Angaben von B.\_\_\_\_\_ nicht zu stützen. Aus der Stellungnahme von B.\_\_\_\_\_ vom 28. September 2020 und der Beschwerde vom 23. November 2020 ergeben sich keine weitergehenden Erkenntnisse. Die Beschwerdekammer kommt zum Schluss, dass keine rechtsgenügenden Hinweise dafür vorliegen, dass B.\_\_\_\_\_ die Anzeigerstattung verweigert oder dass ihr eine Fristverlängerung in Aussicht gestellt worden wäre. Unter diesen Umständen kann sie sich nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen. Ferner hätte sie die Strafanzeige und mithin den Strafantrag auch schriftlich zu Händen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft stellen bzw. einreichen können. Dass sie dies allenfalls nicht wusste (Rechtsunkenntnis) genügt nicht, um die Strafantragsfrist wiederherzustellen. Andere nicht zu verantwortende Gründe, welche es ihr unmöglich gemacht hätten, die Strafantragsfrist zu wahren, werden keine vorgebracht und sind

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen. 4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 4**

3. August 2020 Stellung. Er machte geltend, dass B.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ am Schalter der Polizeiwache H.\_\_\_\_\_ seit längerer Zeit bekannt seien, da es an ihrem Domizil immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen den Wohnungsbesitzern komme. So auch im März 2020, als die beiden erneut am Schalter erschienen seien. Er habe ihnen daraufhin erklärt, dass im Moment keine Einvernahmen gemacht werden dürften (Anweisung Polizeikommando Bern), ausser sie seien von der Staatsanwaltschaft delegiert. Er habe in einem längeren Gespräch versucht, B.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ davon zu überzeugen, dass diese Nachbarschaftsprobleme nicht über die Polizei/Staatsanwaltschaft gelöst werden könnten und habe ihnen geraten, doch mit den Parteien das Gespräch zu suchen. Zudem habe er noch mit einem der involvierten Nachbarn telefoniert. B.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ seien damals mit seinem Vorschlag zufrieden gewesen. Zum Dank habe er von B.\_\_\_\_\_ sogar noch eine Schachtel Schokolade erhalten. Die Behauptung, dass die Aufnahme einer Anzeige verweigert worden sei, wies er vehement zurück. Auch von einer Fristverlängerung sei nicht die Rede gewesen. Es zeige sich jedoch, dass was gesagt und dann verstanden werde, oft nicht dasselbe sei. Mit Berichtsrapport vom 11. August 2020 nahm F.\_\_\_\_\_ Stellung. Er machte geltend, dass er am 3. März 2020 den Auftrag erhalten habe, G.\_\_\_\_\_ einzuvernehmen. Es sei darum gegangen, dass der Beschuldigte Anzeige gegen G.\_\_\_\_\_ wegen übler Nachrede eingereicht habe. Daraufhin habe er mit G.\_\_\_\_\_ einen Termin für den 24. März 2020 vereinbart. Am 19. März 2020 sei die interne Aufforderung gekommen, wegen Corona keine Einvernahmen mehr durchzuführen. Da G.\_\_\_\_\_ altersmässig bereits zur Risikogruppe gezählt habe und er keine Dringlichkeit gesehen habe, habe er den Termin abgesagt. Ab dem 27. April 2020 sei die Einvernahmesperre aufgehoben worden, weshalb er mit G.\_\_\_\_\_ einen neuen Einvernahmetermin vereinbart habe. Dieser sei sodann am 14. Mai 2020 zur Einvernahme erschienen. Er habe anlässlich der Einvernahme angegeben, dass die endgültige Version des Protokolls von der Eigentümerversammlung Ende April 2020 an die Mitglieder versendet worden sei. Gemäss F.\_\_\_\_\_ sei dies eventuell eine Möglichkeit, die Tatzeit neu zu definieren. Im Anschluss auf die Einvernahme habe G.\_\_\_\_\_ eine Gegenanzeige einreichen wollen. Aus zeitlichen Gründen sei diese auf den 15. Mai 2020 verschoben worden. Der Strafantrag sei von G.\_\_\_\_\_ erstellt und der Anzeige beigelegt worden. Allerdings sei dies auf der Anzeige unter der Rubrik «Beilagen» nicht vermerkt worden. In der Folge gab die Staatsanwaltschaft B.\_\_\_\_\_ Gelegenheit, zu den Eingaben der Polizisten Stellung zu nehmen. Zusammengefasst erklärte sie am 28. September 2020, sie seien am 20. März 2020 fristgerecht am Polizeischalter gewesen, um gegen den Beschuldigten Strafanzeige einzureichen. Weiter äusserte sie ihren Unmut über die Situation mit den Stockwerkeigentümern E.\_\_\_\_\_ und der Verwaltung, welche seit sieben Jahren andauere, und schilderte diese detailliert. Sie führte aus, dass sie im letzten Protokoll der Stockwerkeigentümerversammlung ganz übel hingestellt worden seien, weshalb sie sich nun wehren würden. Es sei korrekt, dass sie aufgrund der Situation öfters am Polizeischalter gewesen seien. Nun würden sie aber von der Polizei so dargestellt, als würden sie jeden Tag dort auftauchen. D.\_\_\_\_\_ habe ihnen auf der Polizeiwache den Vorschlag gemacht,

#### **E. 5**

dass er mit der Verwaltung sowie der Familie E.\_\_\_\_\_ reden würde. Eine Anzeige habe er partout nicht aufnehmen wollen. Dies hätten auch andere Polizisten gehört. Nach dem Gespräch sei während zwei Monaten Ruhe gewesen von der Familie E.\_\_\_\_\_. Anschliessend habe alles wieder von vorne angefangen. Weil sie sich über die vorläufige,

noch nie dagewesene Ruhe gefreut habe, habe sie dem D. \_\_\_\_\_ einen kleinen Schoggihasen sowie «Mercischöggeli» gebracht. D. \_\_\_\_\_ vermische jedoch zwei Sachen. Sie hätten gegen Familie E. \_\_\_\_\_ keine Anzeige aufgeben können, da ihnen dies nicht genehmigt worden sei. Deshalb habe D. \_\_\_\_\_ mit der Familie E. \_\_\_\_\_ das Gespräch gesucht. Aber sie seien auch vor Ort gewesen, um die Verwaltung des Beschuldigten anzuzeigen und wären damals noch in der Frist gewesen. Das neu versendete Protokoll hätten sie erst am 30. April 2020 erhalten. G. \_\_\_\_\_ habe die Verwaltung des Beschuldigten am 20. März 2020 anzeigen wollen, was ihm von D. \_\_\_\_\_ nicht genehmigt worden sei. Daraufhin sei G. \_\_\_\_\_ am 24. März 2020 zur Einvernahme aufgeboten worden, welche aufgrund der Corona-Krise telefonisch abgesagt worden sei. B. \_\_\_\_\_ habe gehört, wie G. \_\_\_\_\_ daraufhin F. \_\_\_\_\_ gefragt habe, ob er bei einem späteren Aufgebot noch Gegenanzeige einreichen könne. Dieser habe ihm erklärt, dass es aufgrund von Corona eine Fristverlängerung gebe und er später Gegenanzeige machen könne.

#### **E. 6**

nicht ersichtlich. Aus diesen Gründen wurde das Gesuch um Wiederherstellung korrekterweise abgewiesen. Der Vollständigkeit halber wird fernerhin auf den Hinweis von F. \_\_\_\_\_ eingegangen, wonach die endgültige Version des Protokolls der Eigentümerversammlung erst Ende April 2020 an die Mitglieder versendet worden und dies allenfalls noch eine Möglichkeit sei, die Tatzeit neu zu definieren. Dem kann nicht gefolgt werden: Wie bereits in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 14. Juli 2020 ausgeführt, nahm B. \_\_\_\_\_ spätestens am 5. Februar 2020 vom offenbar versendeten Protokoll und dessen Inhalt Kenntnis. Die erneute Versendung erfolgte aufgrund der Intervention ihres Partners G. \_\_\_\_\_, welcher ausdrücklich verlangte, das Protokoll mit seinen Angaben zu ergänzen und nochmals an alle Parteien zu versenden (siehe Schreiben «Korrektur Protokoll STOWE I. \_\_\_\_\_-Weg 3, 3a, 5 und 5a, vom 27. Januar 2020» vom 5. Februar 2020). Dass der Beschuldigte dieser Aufforderung nachkam, mithin das Protokoll ergänzte und es nochmals an alle Parteien sendete, kann ihm eindeutig nicht zum (strafrechtlich relevanten) Vorwurf gemacht werden.

#### **E. 7**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.